

ANFRAGE von Thomas Lamprecht (EDU, Bassersdorf) und Rochus Burtscher (SVP, Dietikon)

betreffend Harmonisierung und Verkürzung der Aufbewahrungsfristen am Beispiel Schulzeugnisse und Absenzenlisten

Für die Archivierung bzw. Aufbewahrungsfristen am Beispiel der Schulzeugnisse und der Absenzenlisten bestehen widersprüchliche gesetzliche Grundlagen. Gemäss Auskunft des Volksschulamtes haben die Schulgemeinden die Aufgabe, alle Zeugnisse der Schülerinnen und Schüler zwecks ihrer möglichen Rekonstruktion mindestens 15 Jahre zu archivieren, die Zeugnisse der 3. Sekundarklasse sogar 20 Jahre. Rechtsgrundlage sei des Informations- und Datenschutzgesetz (IDG). Vgl. auch § 16 Abs. 2 des Zeugnisreglements. Absenzenlisten werden nach Ablauf des Schuljahres der Schulverwaltung übergeben und ein Jahr später vernichtet.

Auf der Website des Kantons Zürich – Politik und Staat – Informationsverwaltung in Gemeinden gibt es Musteraktenpläne für die Gemeinden. Dort steht, dass beispielsweise Zeugnisse und Absenzenlisten 50 Jahre aufbewahrt werden sollen.

Ich bitte den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Regelungen gelten bei den Schulzeugnissen?
2. Haben auch die anderen Direktionen unterschiedliche Aufbewahrungspflichten für dieselbe Sache? Wenn ja, welche Sachen betrifft es?
3. Falls der Musteraktenplan als Grundlage gilt, ist eine Aufbewahrungsfrist von 50 Jahren noch zeitgemäss?
4. Wäre eine Verkürzung und Harmonisierung in unserer digitalisierten Welt nicht angesagt?
5. Was gedenkt die Regierung aufgrund dieser Differenzen zu unternehmen?

Thomas Lamprecht
Rochus Burtscher